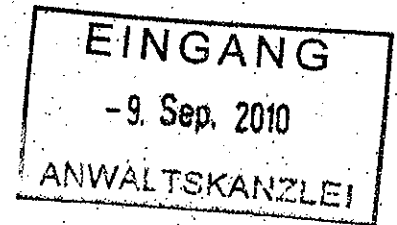




Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
8 T 17/10
43 XIV (B) Amtsgericht Hannover



Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

betreffend

geboren am

Beschwerdeführer,

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahrbusch, Hannover –

Antragstellerin des Haftantrags:

Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen,
Standort Bramsche (BR 53)

Beteiligte

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den Abschiebungshaftbeschluss des Amtsgerichts Hannover vom 24.02.2010 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer sowie den Richter am Landgericht Schulze und die Richterin Fröhlich

am 06.09.2010 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 24.02.2010 und der Nichtabhilfebefehl des Amtsgerichts Hannover vom 31.03.2010 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt haben, soweit die Haft zur Sicherung der

Abschiebung über den 25.02.2010 hinaus angeordnet worden ist. Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

2. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Das Land Niedersachsen trägt die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen.

3. Dem Betroffenen wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, Verfahrenskostenhilfe für die Beschwerde bewilligt.

Wert des Beschwerdeverfahrens: € 3.000,00

Gründe

I.

Der Betroffene ist türkischer Staatsangehöriger. Mit Bescheid vom 07.01.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag des Betroffenen ab und forderte ihn auf, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bzw. – im Fall einer Klageerhebung gegen jenen Bescheid – innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall nicht fristgerechter Ausreise wurde dem Betroffenen die Abschiebung in die Türkei angedroht.

Eine Klage des Betroffenen vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück blieb erfolglos; das ablehnende Urteil ist seit dem 05.05.2009 rechtskräftig. Mit Schreiben vom 18.09.2009 kündigte die Beteiligte die zwangsweise Rückführung des Betroffenen in sein Heimatland an, falls er bis zum 23.10.2009 keine Erklärung zu einer freiwilligen Rückkehr abgegeben haben sollte. In der Folgezeit tauchte der Betroffene unter.

Mit Telefaxschreiben vom 22.02.2010 beantragte die Beteiligte die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung für die Dauer von drei Monaten gegen den zwei Tage zuvor von der Polizei aufgegriffenen und in Untersuchungshaft genommenen Betroffenen. In dem Antrag teilte die Beteiligte mit, die beantragte Dauer sei erforder-

lich, weil zunächst ein Passersatzpapier beschafft werden müsse. Es liege nur eine Fotokopie eines Reisepasses vor.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 24.02.2010 hat das Amtsgericht Hannover gegen den Betroffenen die Abschiebungs-Sicherungshaft bis zum 23.05.2010 angeordnet. Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene mit anwaltlichem Schriftsatz vom 05.03.2010, eingegangen beim Amtsgericht am selben Tag, Beschwerde eingelegt.

Bis zum 18.03.2010 befand sich der Betroffene in Strafhaft; in der Folgezeit beruhte seine Freiheitsentziehung auf der Sicherungshaftentscheidung des Amtsgerichts Hannover. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22.03.2010 hat der Betroffene seine Beschwerde damit begründet, dass die Behörde gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verstoßen habe, denn eine Vorführung beim Generalkonsulat sei bislang nicht veranlasst worden.

Die Beteiligte hat dazu mit Schreiben vom 23.03.2010 (Bl. 151 d.A.) Stellung genommen und dabei darauf abgestellt, dass sich der Betroffene ihren Unterlagen zufolge erst seit dem 19.03.2010 in Abschiebungshaft befinde; die Konsulatsvorführung werde im Anschluss an das "PEP-Verfahren" stattfinden. Ein Termin zur Stellung eines PEP-Antrags sei für den 24.03.2010 geplant.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht am 31.03.2010 zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt. Nachdem die Kammer die Beteiligten telefonisch darauf hingewiesen hatte, der Vorwurf einer Verletzung des Beschleunigungsgebots dürfte zutreffen, hat die Beteiligte noch am 31.03.2010 die Beendigung der Sicherungshaft veranlasst. Daraufhin hat der Betroffene mit anwaltlichem Schriftsatz vom 06.04.2010 beantragt festzustellen, dass die "Inhaftierung in Abschiebungshaft rechtswidrig" gewesen sei. Er meint, die Sicherungshaft sei jedenfalls vom 1. März 2010 an rechtswidrig gewesen.

II.

Die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gerichtete Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 24.02.2010 ist statthaft (§ 62

FamFG) und auch im Übrigen zulässig. Sie ist auch begründet, wobei nicht die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung, sondern die Verletzung der Rechte durch die Haftanordnung festzustellen ist (vgl. dazu BGH, 06.05.2010 – V ZB 193/09, juris-Rn. 26).

1. Der angefochtene Beschluss ist nicht von Anfang an rechtswidrig gewesen.

a) Die Haftanordnung beruht auf einem Haftantrag der für den Betroffenen zuständigen Ausländerbehörde, die den inhaltlichen Anforderungen an die Antragsbegründung nach § 417 FamFG bei Berücksichtigung des Antragszeitpunkts noch genügt hat. Im Haftantrag finden sich zumindest stichwortartige Angaben zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, den Abschiebungsvoraussetzungen, der Erforderlichkeit der Haft, der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer. Wäre einer dieser Punkte überhaupt nicht in der Antragschrift aufgeführt, wäre der Haftantrag als unzulässig anzusehen (BGH, 29.04.2010 – V ZB 218/09) und könnte keine hinreichende Grundlage für die angeordnete Haft sein. Es reicht nicht aus, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Haftanordnung vorliegen (BGH, 22.07.2010 – V ZB 28/10, juris-Rn. 17). Die Beifügung von Unterlagen, aus denen sich wichtige Daten ergeben, würde alleine nicht ausreichen, um dem gesetzlichen Begründungszwang zu genügen, denn die maßgeblichen Tatsachen müssen in der Antragschrift selbst bezeichnet oder im Anhörungstermin mitgeteilt und protokolliert werden, damit dem Betroffenen hinreichend rechtliches Gehör gewährt wird (BGH, 22.07.2010 – V ZB 28/10).

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dürften künftig die Anforderungen an den Inhalt einer Haftantragschrift allerdings steigen, soweit es um die Angabe von Details geht. So hat der Bundesgerichtshof unter anderem nunmehr ausdrücklich erklärt, dass sich der Tatrichter im Zusammenhang mit der Drei-Monats-Frist des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht auf die Wiedergabe der Einschätzung der Ausländerbehörde, die Abschiebung werde voraussichtlich innerhalb von drei Monaten stattfinden können, beschränken darf. Soweit die Ausländerbehörde keine konkreten Tatsachen hierzu mitteilt, obliegt es gemäß § 26 FamFG dem Gericht nachzufragen (BGH, 06.05.2010 – V ZB 193/09). Allerdings kann der Haftrichter seiner Entscheidung gerichtsbekannte Erfahrungswerte zugrunde legen. So ist der Kammer bekannt, dass das türkische Generalkonsulat

vergleichsweise zügig tätig wird und deshalb trotz der Notwendigkeit der Beschaffung von türkischen Passersatzpapieren eine Abschiebung innerhalb von drei Monaten vielfach möglich ist, wenn bereits Fotokopien von (nicht mehr gültigen) Ausweis-papieren vorliegen.

b) Das Amtsgericht hat die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung (§ 62 Abs. 2 AufenthG) zutreffend bejaht, denn der Betroffene ist seit der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrags ausreisepflichtig (§ 50 Abs. 1 AufenthG) und es besteht wegen des Untertauchens ein Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG.

2. Wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot seitens der Ausländerbehör-de war die Freiheitsentziehung allerdings ab dem 26.02.2010 nicht mehr gerechtfertigt.

Die Beteiligte wusste bereits bei Antragstellung am 22.02.2010, dass für den Betrof-fenen ein Passersatzpapier beschafft werden musste. Zugleich hatte sie – wie der Antrag zeigt, der sonst entbehrlich gewesen wäre – keinen Anlass, mit einer mehr-monatigen Untersuchungs- und Strafhaftdauer zur rechnen. Unter diesen Umständen war die Beteiligte gehalten, bereits ab dem 22.02.2010 alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine schnelle Beschaffung eines Passersatzpapiers erforderlich waren. Denn das aus Art. 2 Abs. 2 GG abzuleitende Beschleunigungsgebot beginnt nicht erst dann, wenn die Inhaftierung des Ausländers auf der Sicherungshaftanordnung be-ruht. Vielmehr muss die Ausländerbehörde auch die Zeit, während der sich der pass-lose Betroffene in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, sachgerecht nutzen, um seine Abschiebung in die Wege zu leiten (vgl. OLG München, 09.07.2009 – 34 Wx 57/09; OLGR München 2009, 714). Das hat die Beteiligte verkannt.

Nach Ansicht der Kammer darf ein inhaftierter Ausländer im Regelfall erwarten, dass die Ausländerbehörde und die sie unterstützenden Behörden innerhalb von vier Werktagen ab dem Tag des (ersten) Sicherungshaftantrags zumindest erste organi-satorische Maßnahmen wie Festlegung eines – sehr zeitnahen – Termins zur Auf-nahme eines Antrags des Betroffenen auf Ausstellung eines Passersatzpapiers und ggf. Beauftragung eines Dolmetschers trifft. Bleibt die Ausländerbehörde in dieser

Zeit jedoch ohne triftigen Grund völlig untätig und entfaltet sie auch in den Folgetagen keine besonderen Aktivitäten, die zu einem "Aufholen" der Verzögerung führen, ist das Beschleunigungsgebot regelmäßig derart verletzt, dass eine Fortdauer der Inhaftierung nicht mehr zu rechtfertigen und der Betroffene aus der Haft zu entlassen ist. Ein solcher Fall liegt hier vor. Besonderheiten, beispielsweise dass die Zeitpunkte des Einreichens des Antrags beim türkischen Generalkonsulat und der Vorführung des Betroffenen für den Zeitpunkt der schnellstmöglichen Abschiebung unerheblich waren, sind nicht ersichtlich und erscheinen bei einer mehrwöchigen Verzögerung auch lebensfern.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 83 Abs. 2 FamFG, § 128c Abs. 3 Satz 2 KostO. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, das Land Niedersachsen, dem die beteiligte Behörde angehört, zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten.

Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 128c Abs. 2 KostO.

IV.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe beruht auf § 76 ff FamFG.

V.

Die Kammer lässt die Rechtsbeschwerde (§ 70 FamFG) für die Beteiligte nicht zu, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.